

Datenschutzinformation für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Eislingen/Fils Schlossplatz 1 73054 Eislingen/Fils
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Klaus Heining Schlossplatz 1 73054 Eislingen/Fils Email: stadtinfo@eislingen.de
Behördliche Datenschutzbeauftragte	datenschutz@eislingen.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erhoben und verarbeitet. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt. Sie entstehen mit der Versiegelung von Grund und Boden. Rechtsgrundlagen sind die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) und das Baugesetzbuch (BauGB).
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach der Bearbeitung bis zu 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden innerhalb der Stadtverwaltung Eislingen/Fils gespeichert. Im Falle eines Prozesses müssen die Daten an das Gericht und an die zuständigen Anwälte weitergeleitet werden.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum obengenannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 4 Kostenerstattungssatzung, §§ 135a ff BauGB).

Stand: Mai 2019
Tiefbauamt